



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments für eine Vorabkontrolle über das System „Safe Mission Data“ (Daten für sichere Dienstreisen)

Brüssel, den 24. Mai 2012 (Fall 2012-0105)

1. Verfahren

Am 31. Januar 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Parlaments (**EP**) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im System „Safe Mission Data“. Am 2., 16. und 24. Februar 2012 wurden Fragen übermittelt, die der für die Verarbeitung Verantwortliche am 16. bzw. 23. Februar 2012 beantwortete, wobei er den Geltungsbereich der ersten Meldung schrittweise um den Einsatz einer weiteren Datenbank im Zusammenhang mit der Verarbeitung erweiterte. Der DSB beantwortete die am 24. Februar 2012 übermittelten Fragen am 20. März 2012. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 11. April 2012 zur Kommentierung übersandt. Der EDSB erhielt eine Antwort am 19. April 2012 sowie weitere Klarstellungen am 7. Mai 2012.

2. Sachverhalt

Die Erhebung von Daten, und hier vor allem von Gesundheitsdaten, im System „Safe Mission Data“ (SMD) dient dem **Zweck**, Delegationen außerhalb der drei Arbeitsorte des EP durch eine rasche und effiziente Reaktion in einer Notsituation zu unterstützen. In einer Datenbank¹ sollen die persönlichen und Reisedaten aller Teilnehmer gespeichert werden; für jede einzelne Dienstreise werden zwei Umschläge mit Ausdrucken dieser Daten zusammengestellt, in denen zwei zuständige Beamte präzise, genaue, zuverlässige und relevante Daten finden, um in einem Notfall alle erforderlichen Sicherheitsentscheidungen treffen zu können. Die Daten stammen zum einen aus einer Datenbank („CODICT“, die Daten von Bediensteten enthält, die diese früher einmal freiwillig bereitgestellt haben) sowie vom Reisebüro (was Reisedaten angeht) und zum anderen aus einem Erhebungsformular, das die betroffenen Personen ausfüllen konnten.

Betroffene Personen sind Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP), die einer reisenden Delegation angehören, sowie begleitende Mitarbeiter (EP-Beamte, Dolmetscher, politische Berater). Freiwillig können ihre Daten in die Datenbank sonstige Personen eingeben, die ebenfalls mit einer Delegation reisen, wie z. B. Assistenten von MdEP.

Rechtsgrundlage sind der Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 10. März 2011 über die Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen, insbesondere dessen Anlage IV „Protokoll über Notsituationen, die während offizieller Reisetätigkeiten außerhalb der drei Arbeitsorte eintreten können“ sowie der Beschluss des Präsidiums über „Reisen von

¹ Sie ersetzt ein papiergestütztes System, das demselben Zweck diente und bereits einer Vorabkontrolle unterzogen wurde (Fall 2009-0225, Stellungnahme des EDSB vom 29. September 2009).

Ausschussdelegationen außerhalb der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments“ vom 2. Oktober 2000, geändert durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 14. November 2011 und 12. März 2012.

Es werden zweierlei **Kategorien personenbezogener Daten** verarbeitet: Daten, die aufgrund ihrer Art für jede Dienstreise erheblich sind, und Daten, die nur für eine bestimmte Dienstreise relevant sind.

1. Die folgenden Daten werden aus einer Datenbank namens „CODICT“² übertragen (die dem EDSB bereits gemeldet wurde und nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist):
 - allgemeine Angaben über Bedienstete wie Vorname, Nachname, Anschrift (mit Referenzdaten wie Postleitzahl, Ländercode usw.) oder Referat / Fraktion;
 - Passnummer für MdEP, sofern in CODICT vorhanden.
2. Reisedaten („Dienstreisen“) wie Flugnummer, Hotels, Reisettermine und Aufenthaltsdaten werden vom Reisebüro anhand der von der betroffenen Person im Dienstreiseauftrag gemachten Angaben oder von der betroffenen Person selbst bereitgestellt.
3. Darüber hinaus wird jede betroffene Person gebeten, in einem Erhebungsformular noch die folgenden ergänzenden Kategorien personenbezogener Daten einzureichen:
 1. Gesundheitsdaten und besondere Wünsche nach besonderen Gegebenheiten aufgrund der besonderen Situation einer Person³;
 2. nächste Angehörige/Kontaktperson, Anschrift, Telefonnummern;
 3. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Geschlecht, Telefonnummern, Reisepass- oder Personalausweisnummer mit einer Kopie;
 4. „proof of life“-Frage und -Antwort (die bei einer Entführung als Nachweis dafür gestellt und beantwortet werden sollen, dass die betreffende Person noch am Leben ist).

Folgende **Informationen** erhalten die betroffenen Personen in dem Erhebungsformular:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Zwecke der Verarbeitung⁴
- Kategorien von Datenempfängern
- Freiwilligkeit der Angaben⁵
- Hinweis auf das Recht auf Auskunft und Berichtigung
- Hinweis auf das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden

Zu den **Empfängern** dieser Daten gehören:

- Bedienstete der Direktion Ressourcenmanagement. Sie werden allerdings keinen Zugriff auf Gesundheitsdaten haben. Zugriff auf diese Daten hat nur der ärztliche Dienst, der die Daten ausdruckt und sie für jede Dienstreise in zwei Umschlägen versiegelt.
- Die Direktion Sicherheit der GD PRES hat ständig Zugang zu SMD, damit sie auf Notfälle reagieren kann, kann aber nicht auf Gesundheitsdaten zugreifen.
- Ein versiegelter Umschlag mit Gesundheitsdaten wird nur in einem medizinischen Notfall von medizinischem Personal geöffnet; in diesem Zusammenhang dürfen Daten

² Dem DSB des EP gemäß Artikel 25 der Verordnung als Nr. 101 gemeldet; siehe <http://www.europarl.europa.eu/data-protect/dispatch.do>.

³ Z. B. besondere Diät (z. B. wegen Lebensmittelallergie), besondere Unterbringung (z. B. wegen eines Rollstuhls), Informationen für die ärztliche Versorgung vor Ort (z. B. Blutgruppe) oder Einschränkungen medizinischer Behandlung (z. B. aus religiöser Überzeugung).

⁴ „Bei einem Notfall können Sie bewusstlos oder anderweitig nicht in der Lage sein, Sanitäter und Notarzt über ihre Krankengeschichte zu informieren. Dieses Formular soll ihnen dabei helfen, in einer lebensbedrohlichen Situation die erforderliche Behandlung zu erhalten. Dieses Formular wird versiegelt und das Siegel nur im Notfall für medizinisches Personal erbrochen.“

⁵ „Sie sind nicht verpflichtet, irgendwelche Angaben zu machen. Es könnte jedoch Ihre Gesundheit gefährden oder zu Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit Ihrer Kontaktperson führen, wenn Sie die entsprechenden Angaben nicht machen.“

an medizinisches Personal (wie Angehörige medizinischer Berufe) in Drittländern weitergegeben werden.

- Unter bestimmten Voraussetzungen (wie bei einem terroristischen Angriff), die eine schnelle und wirksame Reaktion auf einen Notfall erfordern, können die vorstehend genannten Daten auch an das gemeinsame Lagezentrum des Europäischen Auswärtigen Dienstes und/oder Botschaften oder Konsulate von Mitgliedstaaten weitergegeben werden.

Die **Rechte betroffener Personen** werden im Wesentlichen in den Artikeln 8-13 des Beschlusses des Präsidiums vom 22. Juni 2005 mit Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 behandelt.⁶

Datenaufbewahrung: Daten, die aufgrund ihrer Art für jede Dienstreise erheblich sind (siehe weiter oben „Kategorien personenbezogener Daten“, Unterpunkte 1 und 3), werden für MdEP nach Ablauf der Legislativperiode und für EP-Bedienstete nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses gelöscht; lediglich für eine bestimmte Dienstreise relevante Reisedaten werden nach der Rückkehr von der betreffenden Dienstreise aus der Datenbank gelöscht. Alle Papierexemplare (in zwei Umschlägen, von denen einer beim Sicherheitsbeauftragten der GD EXPO verbleibt und einer dem die Delegation begleitenden Beamten übergeben wird) werden nach Rückkehr von der Dienstreise vernichtet.

[...]

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“): Die Erhebung von Daten im SMD-System ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung)⁷. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung, gelesen im Licht des Vertrags von Lissabon). Die Verarbeitung der Daten erfolgt sowohl automatisiert als auch manuell; in letzterem Fall werden die Daten in einer Datei gespeichert. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Begründung der Vorabkontrolle: Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert“*. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Auflistung von Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können; diese Auflistung erwähnt auch die Verarbeitung von *„Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen betreffen“* (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a). Die hier zu behandelnde Verarbeitung umfasst auch Daten über Gesundheit.

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2005:308:0001:01:DE:HTML>.

⁷ Die Meldung besagt, dass die „proof of life“-Frage wohl kein personenbezogenes Datum im Sinne von Artikel 2 der Verordnung ist, *„da die Information nicht sachlich richtig sein muss“*. Der Zweck der „proof of life“-Frage liegt jedoch laut Meldung darin, dass sie eine *„Überprüfung der Identität bei Entführung oder Geiselnahme“* ermöglichen soll; es handelt sich also um (sachlich richtige oder falsche) Informationen über eine natürliche Person (die von dieser Person ausgewählt wurden), mit denen diese in derartigen Situationen indirekt zu identifizieren ist. Eine solche „proof of life“-Frage kann auf jeden Fall personenbezogene Daten enthalten.

Fristen: Die Meldung des DSB ging am 31. Januar 2012 ein und wurde am 1. Februar 2012 registriert. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren wurde für insgesamt 72 Tage ausgesetzt, um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Gelegenheit zu geben, weitere Auskünfte zu erteilen und Bemerkungen zu machen. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 11. Juni 2012 vorgelegt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 5 der Verordnung enthält Kriterien für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten.

a) Gemäß Artikel 5 Buchstabe a ist eine Verarbeitung rechtmäßig, die „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse [...] ausgeführt wird [...]“. Dies schließt eine Verarbeitung ein, „die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“ (Erwägungsgrund 27). Daraus ergibt sich, dass nach Artikel 5 Buchstabe a erstens zu bestimmen ist, ob es eine besondere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt, und dass zweitens zu überprüfen ist, ob die fragliche Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Bestimmungen über die hier zu prüfende Verarbeitung finden sich in sämtlichen im Kapitel Sachverhalt aufgeführten Rechtsvorschriften, die als Rechtsgrundlage für die Erstellung der relevanten Listen der betreffenden betroffenen Personen bilden. Zunächst zur Erforderlichkeit gemäß Artikel 5 Buchstabe a: Die Verarbeitung der aus der **CODICT-Datenbank übertragenen Daten sowie der** vom Reisebüro bereitgestellten **Reisedaten** kann als „für die Wahrnehmung einer Aufgabe [...] im öffentlichen Interesse“ erforderlich gelten, da sie dazu dient, Delegationen außerhalb der drei Arbeitsorte des EP durch schnelle und wirksame Reaktionen auf Notfälle Unterstützung zu bieten.

Damit jedoch auch die Verarbeitung der Daten aus der **CODICT-Datenbank und vom Reisebüro** rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 der Verordnung ist, empfiehlt der EDSB, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Personen *bei der Erhebung der Daten* für CODICT und bei Erhalt des Dienstreiseauftrags ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung in die Verwendung der Daten auch im Zusammenhang mit SMD geben.

b) Gemäß **Artikel 5 Buchstabe d** ist die Verarbeitung zulässig, wenn die „betroffene Person [...] ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben“ hat. Gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung versteht man unter der „Einwilligung der betroffenen Person“ „jede Willensbekundung, die ohne Zwang und für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“. Es sei jedoch auf Folgendes hingewiesen: „Damit eine Einwilligung gültig ist, muss sie ohne Zwang erfolgen. [...] Bei der Datenverarbeitung im Beschäftigungsbereich, wo eine gewisse Abhängigkeit vorliegt, [...] muss möglicherweise genau bewertet werden, ob der Einzelne ohne Zwang einwilligen kann.“⁸

Im vorliegenden Fall deutet nichts darauf hin, dass auf die betroffene Person beim Ausfüllen des **Erhebungsformulars**⁹ in irgendeiner Form Zwang ausgeübt wird, die Einwilligung zu

⁸ Siehe Stellungnahme 15/2011 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Definition von Einwilligung (WP 187 vom 13. Juli 2011), S. 41.

⁹ Siehe Artikel 8, dritter Unterpunkt von Anlage IV („Protokoll über Notsituationen, die während offizieller Reisetätigkeiten außerhalb der drei Arbeitsorte eintreten können“) des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 10. März 2011 über die Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen; dort ist die Rede von „[...] einem vertraulichen Auskunftsbogen, der alle zweckdienlichen Angaben im Fall eines medizinischen Notfalls oder der Unterbringung in einem Krankenhaus enthält“.

erteilen; sie wird vielmehr in dem Formular selbst¹⁰ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie nicht verpflichtet ist, irgendwelche Angaben zu machen, und auch über mögliche Folgen einer Auskunftsverweigerung unterrichtet. Die Einwilligung der betroffenen Personen sollte daher als im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d und Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung „ohne jeden Zweifel“ und „ohne Zwang“ gegeben angesehen werden. Insofern kann die Verarbeitung als rechtmäßig gelten.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung heißt es: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben sind untersagt.“* Im vorliegenden Fall ist es Zweck des SMD, Gesundheitsdaten offenzulegen. Die Untersagung von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung gilt nicht, wenn nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Gründe gegen die Untersagung bestehen. Zu solchen Gründen gehört u. a. die Einwilligung der betroffenen Person gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a. In Anbetracht der Erwägungen im vorstehenden Abschnitt 3.2 ist der EDSB der Auffassung, dass bezüglich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit SMD die Bedingungen dieser Bestimmung eingehalten werden; das Verbot nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung der Verordnung findet dementsprechend keine Anwendung.

3.4. Datenqualität

Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Die dem EDSB vorgelegten Informationen zu den verarbeiteten Daten scheinen diese Anforderungen zu erfüllen.

Sachliche Richtigkeit: Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* werden und *„sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit [...] unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

In dem Maße, in dem die betroffenen Personen die Daten weitgehend selbst bereitstellen (zur Verwendung in CODICT, durch Weitergabe der Angaben im Dienstreiseauftrag sowie mithilfe des Erhebungsformulars), dürfte grundsätzlich schon das Verfahren selbst dafür sorgen, dass die Daten sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht sind, da ein Großteil der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person stammt. Wie weiter unten näher ausgeführt, kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, dass mit angemessenen Sicherheitsmaßnahmen die Integrität der Daten gewährleistet wird (siehe Abschnitt 3.9). Ferner nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass die betroffene Person das Recht auf Auskunft und Berichtigung ausüben kann, denn damit können Personen überprüfen, ob die über sie gespeicherten Daten sachlich richtig sind (siehe Abschnitt 3.7).

Mit Blick auf die Gesundheitsdaten von EP-Bediensteten empfiehlt der EDSB allerdings Regeln, denen zufolge die sachliche Richtigkeit der Gesundheitsdaten von EP-Bediensteten gewährleistet und diese Daten auf dem neuesten Stand gehalten werden, indem die EP-Bediensteten aufgefordert werden, ähnlich den MdEP, deren Daten alle vier Jahre erneuert werden, in regelmäßigen Abständen ein neues Erhebungsformular auszufüllen (siehe auch Abschnitt 3.5).

¹⁰ Mit dem Titel *„Freiwillige Angaben für den medizinischen Notfall“* (Hervorhebung durch uns); dort heißt es: *„Sie sind nicht verpflichtet, irgendwelche Angaben zu machen. Es könnte jedoch Ihre Gesundheit gefährden oder zu Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit Ihrer Kontaktperson führen, wenn Sie die entsprechenden Angaben nicht machen [...]“*.

Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“. Die Rechtmäßigkeit ist bereits erörtert worden (vgl. Abschnitt 3.2), und der Aspekt „nach Treu und Glauben“ wird in Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen behandelt (vgl. Abschnitt 3.8).

3.5. Datenaufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

- Daten, die aufgrund ihrer Art für jede Dienstreise erheblich sind, werden bei MdEP nach Ablauf der Legislativperiode und bei EP-Bediensteten nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses gelöscht. Bei MdEP scheint dies mit Blick auf den Zweck, für den die Daten erhoben wurden,¹¹ eine sinnvolle Aufbewahrungsfrist zu sein; im Hinblick auf die EP-Bediensteten empfiehlt der EDSB Regeln, denen zufolge die Gesundheitsdaten von EP-Bediensteten ähnlich wie zur Gewährleistung ihrer sachlichen Richtigkeit alle fünf Jahre auf den neuesten Stand gebracht bzw. alte Daten gelöscht werden (siehe auch Abschnitt 3.4).
- Für eine bestimmte Dienstreise relevante Reisedaten werden bei der Rückkehr von dieser Reise aus der Datenbank gelöscht, und auch sämtliche Papierexemplare werden dann vernichtet. Die genaue Aufbewahrungsdauer hängt also von der Dauer der Reise ab. Nach Auffassung des EDSB steht diese Vorgehensweise grundsätzlich im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung, doch empfiehlt er besondere Regeln für die Löschung von nur für eine bestimmte Dienstreise relevanten Reisedaten aus der Datenbank nach Beendigung der betreffenden Reise.

3.6. Datenübermittlung

- Der EDSB stellt fest, dass die Übermittlung von Daten an Empfänger innerhalb des EP für SMD-Zwecke (siehe Abschnitt 2) im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung steht. Unter Berufung auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung empfiehlt der EDSB, den einzelnen Empfängern ausdrücklich in Erinnerung zu rufen, dass sie die empfangenen personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die sie übermittelt wurden.
- Des Weiteren kann eine Übermittlung an Gesundheitsdienste in dem Land erfolgen, in das die Dienstreise führt.
 - Diese Verarbeitung kann eine Übermittlung an einen Empfänger umfassen, der der Richtlinie 95/46/EG unterworfen ist, sofern der Gesundheitsdienst seinen Sitz in einem Land des EWR hat. In diesem Fall wäre Artikel 8 Rechnung zu tragen. **Artikel 8** der Verordnung besagt: „Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6 und 10 werden personenbezogene Daten an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, [...] b) wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.“ Im vorliegenden Fall ist die Notwendigkeit der Übermittlung an sich zu beweisen, da sie nur bei einem medizinischen Notfall erfolgen darf. Da außerdem die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat, gäbe es grundsätzlich keinen Grund zu der Annahme, dass ihre berechtigten Interessen beeinträchtigt werden könnten.

¹¹ Zu einer vergleichbaren Aufbewahrungsfrist für Gesundheitsdaten siehe die Stellungnahme des EDSB zu Fall 2011-0933 vom 16. März 2012.

- Die Verarbeitung kann aber auch eine Übermittlung in ein Drittland umfassen. Gemäß **Artikel 9 Absatz 1** der Verordnung werden „*personenbezogene Daten [...] an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen*“. Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung besagt hingegen: „*Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft personenbezogene Daten übermitteln, sofern [...] (e) die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist; [...]*.“ Im Zusammenhang mit der hier zu prüfenden Verarbeitung liegt auf der Hand, dass eine solche Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erfolgt und daher unter diese Ausnahmeregelung fällt.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht auf Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten, während Artikel 14 der Verordnung das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten vorsieht. Die Rechte betroffener Personen, einschließlich des Rechts auf Auskunft und Berichtigung, werden in angemessener Weise in den Artikeln 8-11 der Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Verordnung im Beschluss des Präsidiums vom 22. Juni 2005 behandelt.¹²

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Bezüglich der aus **CODICT** und vom **Reisebüro** stammenden Daten empfiehlt der EDSB, die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten für CODICT und den Dienstreiseauftrag darüber zu unterrichten, dass diese Daten auch im Zusammenhang mit SMD verwendet werden können, und dafür zu sorgen, dass die betroffenen Personen ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung geben können.

Der EDSB hält fest, dass betroffene Personen ansonsten die meisten der in Artikel 11 und 12 der Verordnung genannten Angaben mithilfe des **Erhebungsformulars** (siehe weiter oben Abschnitt 2) in Erfahrung bringen können. Der EDSB empfiehlt allerdings, Bewerber zusätzlich über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Fristen für die Datenaufbewahrung und darüber zu informieren, dass Daten auch aus CODICT und vom Reisebüro kommen.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

4. Schlussfolgerungen

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die folgenden Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das EP muss

- dafür sorgen, dass betroffene Personen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten für CODICT und den Dienstreiseauftrag darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ihre Daten auch im Zusammenhang mit SMD verwendet werden, und dass sie ohne jeden Zweifel hierzu ihre Einwilligung geben;
- Regeln festlegen, denen zufolge Gesundheitsdaten von EP-Bediensteten auf dem neuesten Stand gehalten werden und ihre sachliche Richtigkeit gewährleistet wird, indem 1) die jeweiligen Gesundheitsdaten gelöscht und 2) EP-Bedienstete

¹² Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2005:308:0001:0006:DE:PDF>

aufgefordert werden, ein neues Erhebungsformular in Zeitabständen auszufüllen, die denen der Erneuerung dieser Daten für MdEP alle fünf Jahre entsprechen;

- besondere Regeln für die Löschung von nur für eine bestimmte Dienstreise relevanten Reisedaten aus der Datenbank nach Ende der Reise festlegen;
- alle Datenempfänger daran erinnern, dass sie im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung erhaltene personenbezogene Daten nur für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die sie übermittelt wurden;
- betroffene Personen über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, bei der Erhebung der Daten mithilfe des Erhebungsformulars über die Fristen für die Datenaufbewahrung sowie darüber informieren, dass Daten auch bei CODICT und dem Reisebüro erhoben werden.

Brüssel, den 24. Mai 2012

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

„Weitere Informationen“ zum Fall 2012-0105 (EP „Safe Mission Data“)

Zweck der Datenerhebung im System „Safe Mission Data“ (SMD) des Europäischen Parlaments (EP) ist es, Delegationen außerhalb der drei Arbeitsorte des EP mit einer schnellen und wirksamen Reaktion in Notsituationen zu unterstützen.

Im Kern dreht sich die Stellungnahme des EDSB um die Tatsache, dass einer der Gründe für den Aufbau von SMD die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person war. Grundsätzlich ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zwar untersagt, doch ist unter anderem bei Einwilligung der betroffenen Person eine solche Verarbeitung ausnahmsweise zulässig.

Nach Auffassung des EDSB trifft diese Ausnahme auch auf SMD zu. Die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Gesundheitsdaten werden von den betroffenen Personen freiwillig mithilfe eines Erhebungsformulars eingereicht, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass niemand zu irgendwelchen Angaben verpflichtet ist. In seiner Stellungnahme merkt der EDSB ferner an, dass es wichtig ist, die Gesundheitsdaten auf dem neuesten Stand zu halten und für ihre sachliche Richtigkeit zu sorgen.